

Liebe
liebe .

untenstehend sende ich die unserer Ansicht nach für eine wirksame Regelung erforderlichen Änderungen für die BMUV-Formulierungshilfe zur Betrugsvermeidung bei (fortschrittlichen) Biokraftstoffen. Für eine etwaige Berücksichtigung unserer Anregungen wäre ich dankbar.

Beste Grüße

.....***

Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e. V.

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Tel.: +49(0)30 - 726259.19

Fax: +49(0)30 - 726259.19

info@biokraftstoffverband.de

www.biokraftstoffverband.de

<https://twitter.com/biokraftstoff>

- Die am 11.12. vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe zur Änderung des BImSchG enthielt ursprünglich sowohl die Abschaffung der PtL-(E-Kerosin)-Quote als auch eine Verschärfung der Nachhaltigkeitszertifizierung für Biokraftstoffe.
- Letzteres wurde kurz vor Beschluss aus der Vorlage gestrichen. Im parlamentarischen Verfahren sollte der Punkt „Nachhaltigkeitszertifizierung“ unbedingt wieder mit aufgenommen werden.
- Die BMUV-Vorlage eignet sich dazu grundsätzlich, **sollte jedoch in zwei kritischen Punkten angepasst werden** (siehe gelbe Markierungen).

Der ursprüngliche BMUV-Entwurf enthielt zu Biokraftstoffe nach unserer Kenntnis folgende Punkte:

- §37b Abs. 8 Nr. 5 BImSchG (neu): Keine Quotenanrechnung von Biokraftstoffen ohne Möglichkeit von behördlichen Vor-Ort-Kontrollen, sofern näher geregelt in der 38. BImSchV;
- §37d Abs. 3 Nr. 20 BImSchG (neu): entsprechende Verordnungsermächtigung („nähere Bestimmungen zur Durchführung §37b Abs. 8 Nr. 5“);
- §37i BImSchG (neu): Zurücknahme der Anrechnung unwirksamer Nachweise (d. h. Änderung des Vertrauensschutzes); Quotenerfüllung aus ungültigen Nachhaltigkeitsnachweisen müssen von Quotenverpflichteten spätestens im Folgejahr nachgeholt werden (oder: Pönale wird fällig);
- §4b 38. BImSchV (neu): Voraussetzung für die Anrechnung von Biokraftstoffen ist die Möglichkeit von behördlichen Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsstelle durch **einen** EU-Mitgliedstaat. Damit sind

1

Witness Audits gemeint. Die BMUV-Formulierung „eines EU-Mitgliedstaats“ öffnet jedoch die Tür für eine **Umgehung der eigentlich zuständigen deutschen Behörde, der BLE. Bitte ändern in: „Vor-Ort-Kontrollen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Biokraftstoff angerechnet werden soll“** – wobei sowohl die Zertifizierungsstelle (Office Audit) als auch der Biokraftstoffproduzent (Witness Audit als Vor-Ort-Kontrolle am Produktionsstandort) behördlich durch die BLE kontrolliert werden;

- §12 Abs. 1 Nr. 12 Biokraft-NachV (neu): Nachhaltigkeitsnachweise müssen die Information enthalten, dass behördliche Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsstelle möglich sind;
- Art. 5: Inkrafttreten ab **01.01.26**. Bitte ändern: Die Änderung sollte aus Sicht der Biokraftstoffwirtschaft **so bald wie möglich, d. h. per 01.01.25 oder 01.02.25 in Kraft treten**. Die Quotenanmeldung für 2024 wäre hiervon unserer Einschätzung nach **nicht** beeinträchtigt, da bereits ausgestellte Nachhaltigkeitsnachweise Vertrauensschutz genießen. Die vom BMUV behauptete direkte oder indirekte Rückwirkung der Regelung kann durch geeignete Formulierungen im BImSchG ausgeschlossen werden, z. B. „gilt für Nachhaltigkeitsnachweise, die ab 01.01.25 ausgestellt werden“.